

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 2
GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET
GLÖTZE

INHALTSANGABE

<u>Gliederung der Begründung</u>	<u>Seite</u>	<u>gem. BauGB</u>
<u>1. Allgemeines</u>	<u>3</u>	
1.1 Grundlagen	3	
1.2 Planunterlage	3	§ 9 Abs. 7
1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches	3	
1.4 Einordnung des Gebietes in die Umgebung	4	
1.5 Gegenwärtige Nutzung	6	
1.6 Topographie des Plangebietes	7	
1.7 Baugrund	7	
<u>2. Rahmenbedingungen für den B-Plan</u>	<u>7</u>	
2.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	7	§ 8 Abs. 2
2.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	9	§ 1 Abs. 4
2.3 Ziele, Zwecke, und Notwendigkeit des Bebauungsplanes	9	§ 9 Abs. 8
<u>3. Wesentlicher Inhalt des B-Planes</u>	<u>10</u>	
3.1 Art der baulichen Nutzung	10	§ 9 Abs. 1
3.2 Maß der baulichen Nutzung	11	§ 9 Abs. 1
3.3 Erschließungsmaßnahmen	12	§ 9 Abs. 1 (11)
3.4 Grünordnerische Festsetzungen	13	§ 9 Abs. 1
3.5 Immissionsschutz, Lärmschutz	14	DIN 18 005
3.6 Ver- und Entsorgung	15	§ 9 Abs. 1
3.7 Flächenübersicht	17	
<u>4. Bodenordnende Maßnahmen</u>	<u>17</u>	
<u>5. Kosten und ihre Finanzierung</u>	<u>18</u>	§ 127
<u>6. Sozialmaßnahmen</u>	<u>18</u>	§ 180
Beanspruchung des Bodens nach Seite	13	
Grünordnungsplan nach Seite	13	

Anlagen : Auszug aus dem Abstandserlaß des LSA

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen

Grundlage der Planaufstellung sind § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Magnetschwebebahnplanungsgesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486)

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsordnung-BauNVO) in der Bekanntmachung vom 23.12.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes (WohnbaulandG) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990) vom 18.12.1990;

1.2 Planunterlage

Als Planunterlage diene der durch die Gemeinde bereitgestellte Flurkartenauszug im Maßstab 1 : 2 500 und ein Lage- und Höhennivellement, gefertigt durch die Muting GmbH Magdeburg, bereitgestellt ebenfalls durch die Gemeinde Glöthe.

Beide Systeme wurden zum Zweck der Übersichtlichkeit und der Ableitung von erforderlichen Maßnahmen in ein System im M. 1 : 1000 übernommen.

Eine katastralische Vermessung (Umringsvermessung nach RdErl. Des MI und MRS vom 12.04.1994-46-21013) wurde durch den ÖbVI Marschner, Agnetenstraße, 39106 Magdeburg, durchgeführt. Damit wurde der genannte Flurkartenauszug fortgeschrieben.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt im Süden der Ortslage von Glöthe.

Es wird umgrenzt:

* Im Süden: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und sich daran anschließend die Marbeniederung mit Vorfluter Marbegraben.

* im Westen: durch die Kreisstraße K 1- 292 Üllnitz- Glöthe und danach anschließend die Industriegebietsfläche Schwenk- Betonwerk Glöthe.

* im Norden: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und daran anschließend die Ortslage von Glöthe.

* im Osten: durch einen Streifen landwirtschaftlich genutzter Flächen und daran anschließend der Feldweg (Richtung Norden: Ortslage Glöthe/ Richtung Süden : LIO 63), daran anschließend landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Grünflächen.

1.4 Einordnung des Gebietes in die Umgebung

Die Flächenausweisung beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Glöthe, Flur 4:

Flurstück

95/1

95/2

181/ 95

182/ 95

95/5

95/6

95/7

184/95

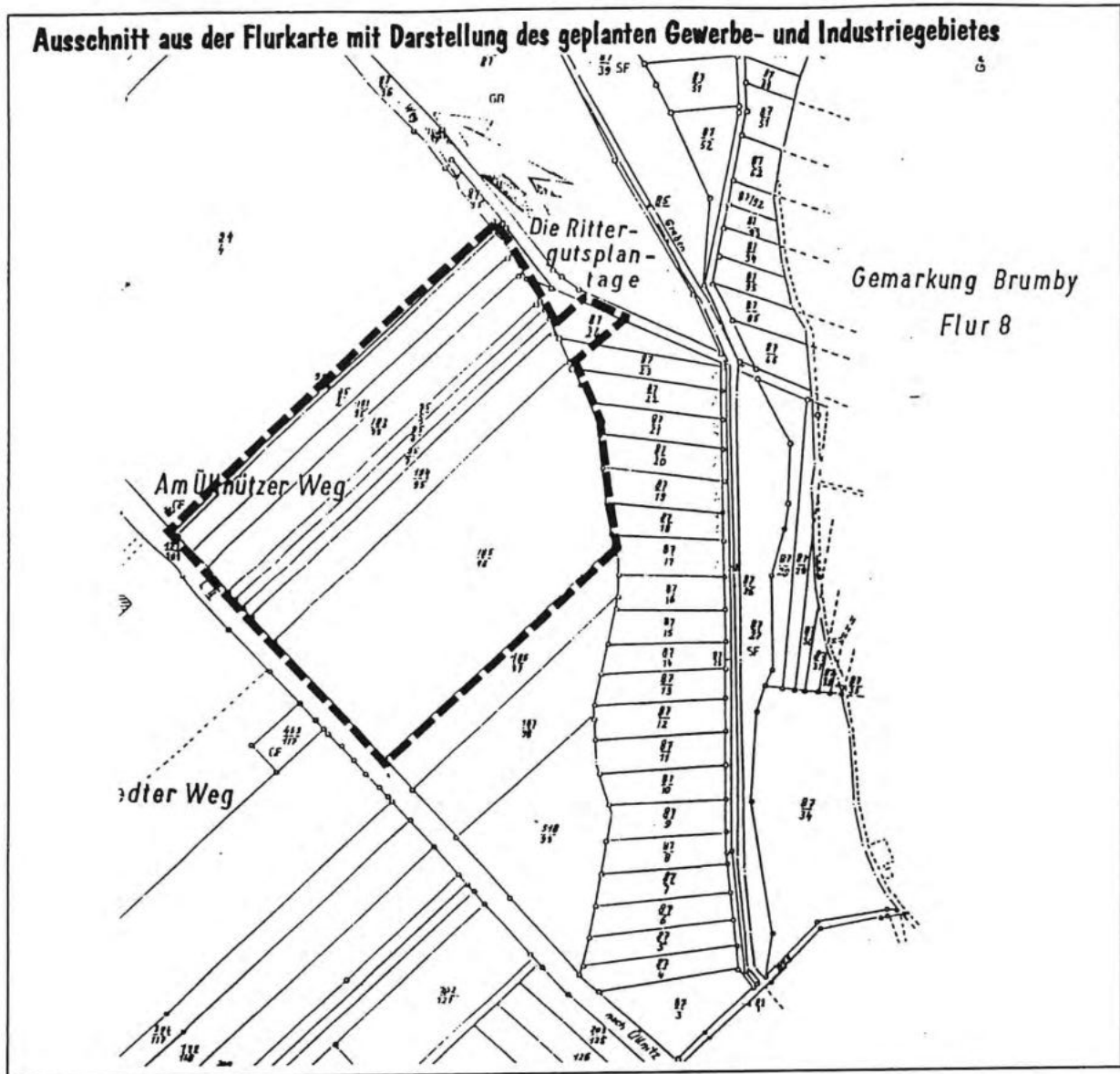
185/96

Für die Ver- und Entsorgung sind Leitungs- und Wegerechte für folgende Grundstücke vorgesehen:

87/23 ###

87/24 ###

- Die Flurstücke werden nur z. T. genutzt bzw. es werden Aussagen getroffen, die nur für Teilbereiche relevant sind.



Baulandumlegungsmaßnahmen sind aus gegenwärtiger Sicht für die Freilegung von geplanten öffentlichen Flächen notwendig.

Die in die Planung einzubeziehende Fläche beträgt

ca. 66 400 qm

1.5 Gegenwärtige Nutzung

Das zu überplanende Gebiet wird derzeit unterschiedlich genutzt.

Im Rahmen einer vorgezogenen Investition wurde 1991 begonnen, ein Obst- und Konservenfabrik REGOS anzusiedeln.

Blick auf die Industriebrache Konservenfabrik Glöthe



Blick auf die Erschließungsstraße von Ost nach West (im Hintergrund Schwenk Betonwerk) und sog. Werkwohnungen des Schwenk - Betonwerkes



Dazu wurde eine Erschließungsstraße in das geplante Gewerbe- und Industriegebiet gebaut, dessen Regelquerschnitt aus der Planzeichnung hervorgeht. Südlich dieser Erschließungsstraße wurde auf dem Grundstück 185/96 der genannte Betrieb errichtet. Der Bau wurde allerdings 1993 abgebrochen, so daß momentan eine Investruine vorhanden ist. Nördlich der Erschließungsstraße befinden sich momentan Ackerflächen, die durch den Bebauungsplan in Gewerbe- und Industriegebietsflächen gewandelt werden sollen.

1.6 Topographie des Planbereiches

Aus den im B-Plan eingetragenen Höhenpunkten sowie dem zugrunde liegenden Höhengelände wird ersichtlich, daß das Gebiet von West nach Ost abfällt.

Der maximale Höhenunterschied bezogen auf eine Länge von ca. 300 m beträgt 4,00m, d.h. die natürliche Geländeneigung beträgt im Durchschnitt 1,3 %. Der höchste Punkt befindet sich im äußersten Westen an der Anbindung zur Kreisstraße K 292 mit 75,0 m bezogen auf NN.

Im östlichen Bereich (Ende der Planstraße) liegt der Höhenanschnitt bei 71,0 m über NN.

Im Rahmen des Straßenbaus waren geringfügige Geländeregulierungsmaßnahmen erforderlich.

Bezugshöhe für die Festlegungen der maximalen Gebäudehöhen ist der Anschnitt 72,90 in der K 1-292 westlich des Plangebietes.

1.7 Baugrund

Nach ersten Baugrundeinschätzungen sowie durch Analogiebetrachtungen zum benachbarten Bebauungsgebiet kann eingeschätzt werden, daß die im Gebiet anzutreffenden Bodenschichten in der Lage sind, die Lasteintragungen der geplanten Gebäude aufzunehmen.

Es liegt ein baugrundgutachten

Mit Grund- und / oder Schichtenwasser ist ab 2,50m unter OKG zu rechnen.

2. Rahmenbedingungen für den B-Plan

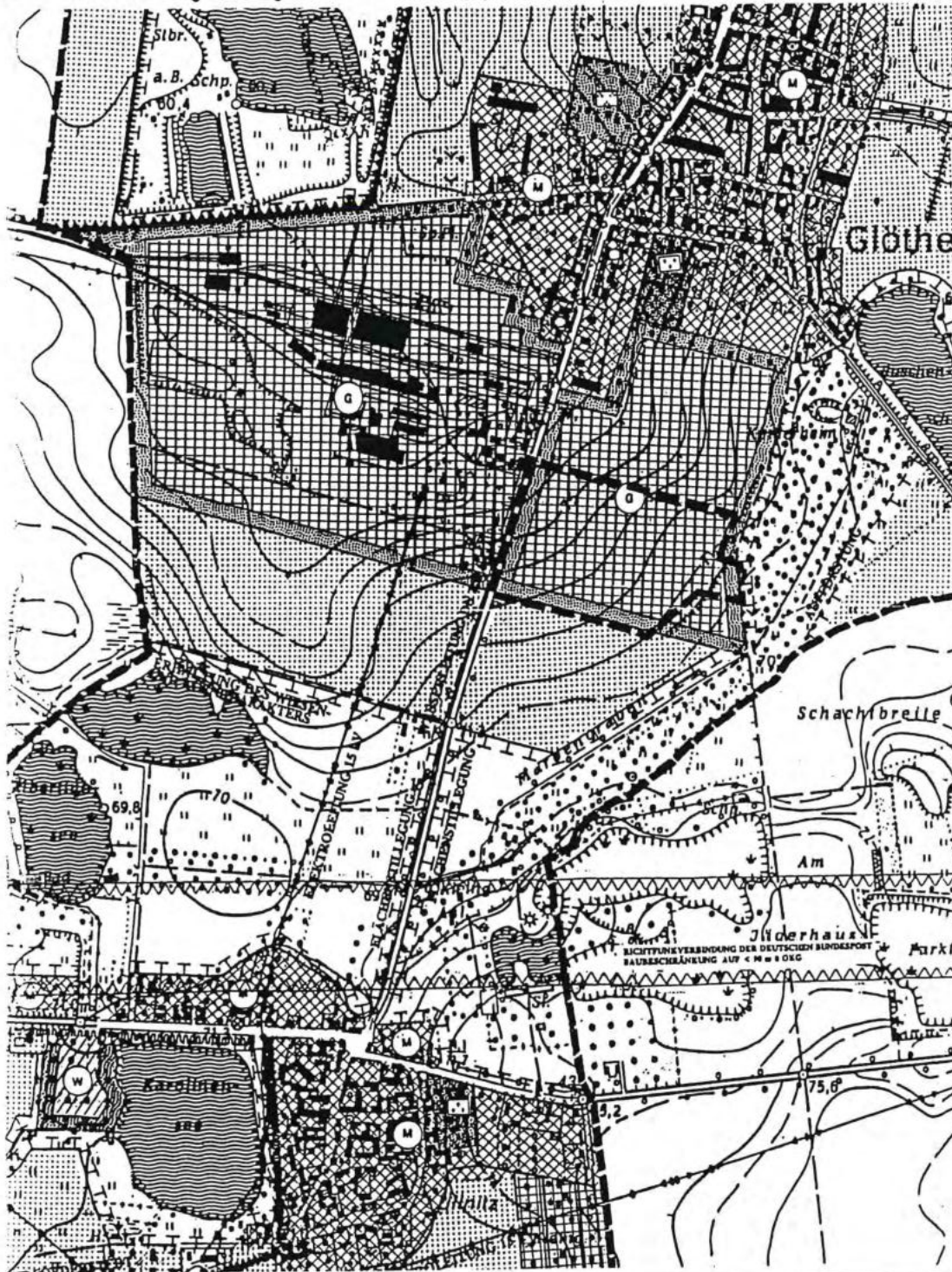
2.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der vorliegende Bebauungsplan wurde aus dem für die Gemeinde Glöthe erstellten und genehmigten Flächennutzungsplan entwickelt.

Im Flächennutzungsplan ist der zu überplanende Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Im Rahmen des Bebauungsplanes ist es erforderlich, die als G- Flächen dargestellten Bereiche hinsichtlich der vorgesehenen Nutzung als Gewerbe- und Industriegebiet zu spezifizieren.

Ausschnitt aus dem genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Glöthe



Abweichend vom Entwurf des Bebauungsplanes wurde durch Abwägung des Gemeinderates vom 19.09.1996 eine Abstufung und Staffelung des bis dahin ausschließlich als Industriegebiet ausgewiesenen Flächen durchgeführt.

2.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Für die Aufstellung der Bauleitpläne existiert nach § 1 Abs. 4 die Verpflichtung, diese mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung vereinbar zu gestalten.

Abstimmungen mit zuständigen Trägern öffentlicher Belange ergaben, daß sich der Standort Glöthe, speziell im Hinblick auf die in ca. 1,0 km entfernte Autobahnauffahrt Calbe und die daraus resultierende optimale verkehrsgeografische Lage auch gewerblich weiterentwickeln soll.

Mit der Errichtung dieses Gewerbe- und Industriegebietes in günstiger Zuordnung zu den Regionen Magdeburg und in Richtung Süden zu den Standorten im Mansfelder Raum sind gute Bedingungen geschaffen die gesamte Region aufzuwerten.

Mit der im Pkt. 2.1 beschriebenen Entwicklung des B-Planes aus dem F-Plan ist eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung garantiert.

Mit den im weiteren genannten Auflagen und Einschränkungen paßt sich das Gewerbe- und Industriegebiet, das hinsichtlich seiner Nutzung nochmals gestaffelt und eingeschränkt wurde, zweifelsfrei in die von Land und Regierungsbezirk verfolgten städtebaulichen Zielsetzungen ein.

2.3. Ziele, Zwecke und Notwendigkeit des B-Planes

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Gewerbe- und Industriegebietes in Randlage zur Gemeinde Glöthe.

Ausgehend von der allgemeinen Situation auf dem Arbeitsmarkt wird eine schnelle Reaktion, auch seitens der Kommune Glöthe, dringend erforderlich- zumal durch die Realisierung der Erschließungsstraße bereits erhebliche finanzielle Mittel durch die Gemeinde verauslagt wurden.

Die Vorbereitung und Erschließung des Gewerbe- und Industriegebietes obliegt der Gemeinde. Sie schafft damit wesentliche Voraussetzungen für eine stabile klein- und mittelständische Betriebsentwicklung und hilft durch die Umsetzung des Bebauungsplanes mit, die Beschäftigungsmisere zu entkrampfen.

Der vorliegende Bebauungsplan hat neben dem Zweck, die gewünschten Bauplätze zur Verfügung zu stellen, eine geordnete Bebauung, Nutzung und Gestaltung zu sichern und die rechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung der Erschließungsanlagen zu schaffen. Der Bebauungsplan ist notwendig, um gem. § 1 Abs. 3 BauGB eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu garantieren und planungsrechtlich abzusichern.

3. Wesentlicher Inhalt des B-Planes

3.1 Art der baulichen Nutzung

Textliche Festsetzung Nr. 1.1

Für den Planbereich wird ein Gewerbe- und Industriegebiet vorgesehen.

Diese gegenüber dem Entwurf des B-Planes vorgenommene weitere Untergliederung wurde notwendig, um die durch die Träger öffentlicher Belange dargestellten Nutzungskonflikte zwischen der gewerblichen/ industriellen Nutzung im Gebiet und der Wohnnutzung in den Bereichen an der K 1-292 zu minimieren.

Dadurch wurde das Gebiet nutzungsseitig wie folgt gestaffelt:

Gewerbegebiet GE1 und GE2 mit Ausschluß der Nutzungen der Abstandsklasse i bis VII der Abstandsliste

eingeschränktes Industriegebiet GI1 mit Ausschluß der Nutzungen der Abstandsklasse i bis VII der Abstandsliste

eingeschränktes Industriegebiet GI 2 und GI3 mit Ausschluß der Nutzungen der Abstandsliste I bis IV der Abstandsliste

Diese Festsetzung und Staffelung der Art der baulichen Nutzung entspricht dem Ziel, einerseits die gewünschte Hauptnutzung - die Einordnung von Gebäuden zur gewerblichen und industriellen Nutzung im Plangebiet einzuordnen, andererseits den Schutz der Wohnnutzungen im Bereich der K 1-292 bzw. der Wohnnutzungen im geplanten Wohngebiet „Am Glöther Teich“ in Üllnitz zu gewährleisten.

Die Einschränkung der max. Belegung der Bereiche mit je 1 WE/Betrieb entspricht der Auffassung der Kommune, die Wohnnutzung auf das erforderliche Maß zu drücken. Allerdings soll betrieblich erforderlichen Aufsichtspersonen o.ä. die Möglichkeit gegeben werden, auf dem Betriebsgelände zu wohnen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Nr. 2

Als Maß der baulichen Nutzung werden die im § 17 (1) BauNVO möglichen Grundflächenzahlen nicht ausgeschöpft.

Damit wird der allgemeinen Forderung nach Reduzierung der Versiegelungsfläche und der besseren Einpassungsmöglichkeit in die Umgebung Rechnung getragen und eine gewisse Auflockerung und Begrünung unterstützt.

Nr. 2.1 / Nr. 2.2

Die Höhenentwicklung der Baukörper - fixiert mit der Vorgabe der Trauf- und Firsthöhe in Verbindung mit der Grundflächenzahl berücksichtigt einerseits die vorhandene Topographie und zum anderen werden mit den Baukörperhöhen und der sich „zwischenhaltenden“ Abpflanzung in allen Richtungen der Übergang in die freie Landschaft „fließend“ gestaltet. Bezugssystem für die Festlegung der Trauf- und Firsthöhen ist der Höhenanschnitt an der K 1 -292 im Bereich des Ortseingangsschildes.

Da in einem Industriegebiet auch bauliche Anlagen zulässig sein müssen, die dem besonderen Charakter dieser Gebiete entsprechen, sind in der textlichen Festsetzung Ausnahmen $< 10,0 \text{ qm}$ mit höheren Gebäudewerten möglich.

Nr. 2.3

Um gewerblichen Anliegern die Chance zu geben, Gebäude $> 50,0 \text{ m}$ zu errichten und gleichzeitig die Auflage zu erteilen, den seitlichen Grenzabstand einzuhalten, wird für die ausgewiesenen Industriegebiete die „abweichende“ Bauweise ermöglicht.

Nr. 3

Die Anordnung der Einstellplätze auf dem Baugrundstück resultiert aus den Auflagen, die die BauO LSA § 52 (1) vorgibt. Danach richtet sich die Zahl und Größe der Stellplätze nach den vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeugen der ständigen Benutzer und Besucher der errichteten baulichen Anlagen.

Darüber hinaus wird in geringem Umfang auf der Erschließungsstraße ein Parkstreifen (in Parallelaufstellung) angeboten. Die Erschließungsstraße, einschließlich der Parkstellflächen im öffentlichen Bereich sind bereits fertiggestellt.

Die Breite der einzelnen Grundstückszufahrten wird auf $8,0 \text{ m}$ begrenzt, damit entsprechend der Ziffer 7.3 der textlichen Festsetzung die Grundstücke eingefriedet und bepflanzt und diese Bepflanzung nicht mehr als notwendig unterbrochen wird.

Nr. 4

Der Gesetzgeber schreibt das Freihalten der Sichtbeziehung an Kreuzungen mit gleichrangigen und untergeordneten Straßen vor.

Diese Sichtbeziehungen gehen von 0,8 m Höhe aus. Das entsprechende Sichtdreieck ist freizuhalten, großkronige Bäume mit einem Kronenansatz von 2,5 m Höhe sind zulässig und wünschenswert, da die Kreisstraße K1 - 292 momentan nicht durch eine Baumreihe gefaßt ist.

Mit der Gestattung von Bäumen im Sichtdreieck soll die städtebauliche und gestalterische Auswirkung der Sichtflächendefinition gemildert werden.

Nr. 5

Die „Organisation“ eines Gewerbegebietes erfordert die Bündelung der Verkehrsströme und die Ableitung derselben auf die übergeordneten Straßen. Da die K 1 - 292 als Ortsverbindungsstraße zwischen Glöthe und Üllnitz fungiert, deren Bedeutung im Zusammenhang mit der Errichtung der BAB 14 zunehmen wird, ist der Ausbau EINER Zufahrt für den gewerblichen Bereich vorgegeben. Die Ausnahme bildet ggf. die Errichtung einer Tankstelle im bezeichneten Bereich - in unmittelbarer Zuordnung zur K 1 - 292.

Nr. 7.1

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll, soweit möglich und zulässig, bereits auf den einzelnen Grundstücken versickert werden. Das in den parallel zur Erschließungsstraße verlaufenden Gräben eingeleitete Oberflächenwasser soll in einem Regenerwasserrückhaltebecken aufgefangen, gespeichert und allmählich über einen offenen Graben in den Vorfluter Marbegraben abgegeben werden. Die Ausweisung der Grundflächenzahl von max. 0,7 unterstützt die Minimierung der Versiegelungsfläche auf den Grundstücken.

3.3 Erschließungsmaßnahmen

Fahrverkehr

Das Plangebiet wird an die im Westen tangierende Kreisstraße K 1- 292 an das übergeordnete Straßennetz angebunden. Die Verkehrsbelegung des klassifizierten Straßensystems macht einen weiteren Ausbau des Einmündungsbereiches Planstraße 1/ K 1- 292 nicht erforderlich.

Der innere Aufschluß wurde so angeordnet und so dimensioniert, daß einerseits eine ausreichende Fahrbahnbreite und andererseits separate Fuß- und ggf. Radwegenlagen sowie ein Anteil von straßenbegleitenden Grünflächen garantiert werden kann.

Die bereits vorhandene Erschließungsstraße ist für den Endausbau mit einem Wendehammer zu versehen, der so dimensioniert ist, daß eine problemlose, Umfahrt möglich ist.

Eine Anbindung des Gewerbegebietes an den östlich verlaufenden Feldweg ist nicht vorgesehen, allerdings erfordern die tiefbautechnische Anschlußmöglichkeiten und -notwendigkeiten die Ausweisung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten auf den in der Planzeichnung vermerkten Grundstücken für die in der Planzeichnung bezeichneten Versorgungsträger.

3.4 Grünordnerische Festsetzungen

Durch die geplante Bebauung des geplanten Gebietes wird ein Eingriff im Sinne des § 8 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen Anhalt (NATSchG LSA) vom 11.02.1992 getätigt, der insbesondere das Schutzgut Boden erheblich und nachhaltig beeinträchtigt.

Es liegt im Interesse der Gemeinde, die Belange von Natur und Landschaft sicherzustellen. Hauptsächlich sollen demzufolge die Beanspruchung des Bodens/ der Grad der Versiegelung betrachtet und bewertet werden.

Das gesamte Plangebiet wird durch einen mit Pflanzgebot belegten Grün'gürtel' umgeben.

Mit dieser Maßnahme wird im Wesentlichen Sicht- und Absorptionsschutz gewährt.

Ein nahtloser Übergang in die offene Landschaft wird durch die Abpflanzung unterstützt.

Bei Erweiterung des Gewerbebereiches in westlicher Richtung werden diese Grünordnungselemente durch die Erweiterung „übernommen“.

Sowohl die Bewertung der Beanspruchung des Bodens, als auch die sich daraus ableitenden Ausgleichsmaßnahmen sind in Text und Bild der Begründung zum Bebauungsplan beigegeben.

Die im Grünordnungsplan fixierten Festsetzungen werden in den Bebauungsplan übernommen und erhalten dadurch verbindlichen Charakter.

Nr. 7.2

Maßnahmen, weitere Flächen z. B. für den ruhenden Verkehr mit versickerungsfähigen Deckschichten zu versehen, sind Punkte, im Limit der genannten Grenzen zu bleiben.

3.5 Immissionsschutz, Lärmschutz

Mögliche Emissionen, die von gewerblichen Bereichen ausgehen können, sind nach BImSchG § 3 Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen.

Bezogen auf den Planbereich spielen besonders der „Gewerbelärm“ und die mit dem An- und Abtransport in Zusammenhang stehenden Verkehrsverlärmungen eine Rolle.

Lärmschutz Nr. 6

Es ergeben sich 3 Betrachtungsweisen der Lärmemissionen:

1. * Mindestabstände,

die in Abhängigkeit von der definierten Betriebsart bestimmte Mindestabstände zu schutzwürdigen Nachbarbauflächen festgelegt werden (siehe textliche Festsetzung 1.1).

2. * „Randpegel“,

d. h. Betrachtung der schutzwürdigen Nutzsubstanz (Wohngebäude direkt südlich und östlich zum Gewerbegebiet) und

3. * Begrenzung der zulässigen Emissionen,

d. h. Betrachtung der potentiell geräuschemittierenden Flächen.

Nr. 1.1

Die Gemeinde reagiert auf die genannten Forderungen mit der Differenzierung der Art der baulichen Nutzung, d.h. der Einordnung eines Gewerbegebietes mit **EINGESCHRÄNKTER** Nutzung und danach gestaffelt eines Industriegebietes mit ebenfalls **EINGESCHRÄNKTER** Nutzung.

Speziell muß im Zusammenhang mit den gewerblichen und industriellen Nutzungen verträgliche Nutzungswerte für die Ortsrandlage Glöthes nördlich des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes und in der südlich in etwa 400 m Entfernung befindlichen Wohnbebauung, Am Glöther Teich garantiert werden.

Die Einordnung des Gewerbe- und Industriegebietes zieht eine Erhöhung der Verkehrsbelegung auf der K 1- 292 und der L 63 nach sich. Im Zusammenspiel mit dem sich östlich der K 1- 292 befindlichen Betonwerk der Fa. Schwenk kann man für die genannten Straßen von erhöhten Belegungswerten (ca. 300 LKW/ Tag !) ausgehen.

„Altlasten“

Altlasten sind im zu betrachtenden Bereich nicht bekannt.

3.6 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Unter Zugrundelegung eines Ansatzes von 10 AK/ha und der einbezogenen Fläche von ca. 6,6 ha ergeben sich ca. 5 m³/d. Dabei unberücksichtigt bleiben technologisch bedingte Bedarfswerte.

Im Zuge des Ausbaus der Erschließungsstraße wurde bereits 1991/ 1992 eine Wasserleitung parallel zur Straße verlegt. Diese DN 200 ist in der Lage, die Abnehmer im Industriegebiet stabil mit Wasser zu versorgen. Gleichzeitig kann über diese Leitung der Löschwasserbedarf gedeckt werden.

Schmutzwasserentsorgung

Der Schmutzwasseranfall des Planbereiches beträgt nach ersten überschläglichen Ermittlungen ca. 5 m³/d bzw. 0,2 l/s .

Für die SW- Entsorgung muß parallel zur Erschließungsstraße (sinnvollerweise in den Parkstellflächen) eine Leitung DN 200 verlegt werden. Anbindungshöhen und vorhandene Gefällesituationen erfordern, daß das Schmutzwasser gesammelt und wieder in Höhe Straßenanschluß K 1- 292 gepumpt wird. Von hier aus gelangt das SW über die Druckleitung nach Üllnitz/ Förderstedt, wo das Abwasser einer vorgesehenen Gruppenkläranlage zugeführt wird.

Regenwasserableitung

Das anfallende Regenwasser beträgt unter Zugrundelegung der Abflußwerte von 0,6 und $r = 100$ l/s ha ca. 400 l/s.

Der parallel südlich zur Erschließungsstraße gebaute Straßengraben nimmt das Niederschlagwasser auf und führt dieses einem geplanten Regenrückhaltebecken zu. Von diesem wird das Regenwasser über ein Grabensystem dem Marbegraben zugeführt.

Das Rückhaltesystem ist erforderlich, da der Marbegraben in seinem jetzigen Ausbauzustand nicht in der Lage ist, den Regenwasseranfall ohne Rückhaltung aufzunehmen. Aus diesem Grunde wird eine Regenrückhaltung zugeordnet, die in der Größe von ca. 1 100 m² (davon ca. 815 qm für ein Rückhaltebecken) in der Lage ist, das anfallende Regenwasser zurückzuhalten und dosiert an den Vorfluter abzugeben.

Eine weitere Voraussetzung für die Aufnahme von Niederschlagwasser durch den Marbegraben ist der Ausbau / Bereinigung des jetzigen Marbegrabens.

Zustand des Marbegrabens im Einleitungsbereich



Elektroenergieversorgung

Da die späteren Nutzer noch nicht oder nur z. T. bekannt sind, kann keine gesicherte Bedarfsermittlung durchgeführt werden.

Überschlägliche Richtwerte lassen einen Bedarf für den Endausbau von ca. 500 kW erwarten.

Nach Bekanntsein der Abnehmer ist eine Konzeption zu erstellen, die den Bedarf der künftigen Abnehmer berücksichtigt.

Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung erfolgt über Einzelanlagen. Durch den für die Gasversorgung verantwortlichen Betrieb wird eine Gasversorgung angestrebt. Entsprechende Erschließungsmaßnahmen sind bereits erfolgt.

Müllentsorgung

Träger der Müllentsorgung ist der zuständige Landkreis.

Die innere Struktur der Bebauung, die öffentlichen Bereiche und Straßenzuordnungen sind so ausgelegt, daß eine Entsorgung unproblematisch ist.

3.7 Flächenübersicht

Gesamtfläche des Geltungsbereiches

	ca. 6,64 ha	100 %

* Industriegebiet (GI)	= 4,67 ha	70,3 %
* Gewerbegebiet / GE	= 1,00 ha	15,1 %
In den GE und GI-Flächen sind private Grünflächen 6 600 m ² Grünfläche mit Pflanzangeboten enthalten.		
* Straßenerkehrsflächen (einschließlich Verkehrsgrün)	= 0,45 ha	6,8 %
* Flächen für Regenrückhaltung	= 0,10 ha	1,5 %
* Öffentliche Grünflächen	= 0,42 ha	6,3 %

4. Bodenordnende Maßnahmen

Die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke sind von unterschiedlichem Zuschnitt und unterschiedlicher Größe. Eine zweckentsprechende Planung und geordnete städtebauliche Entwicklung ist unter Beibehaltung der vorhandenen Eigentumsstruktur nicht möglich.

Die auf dem Grundstück 185/96 vorhandene Industriebrache der Konservenfabrik soll revitalisiert werden, d.h. nach Möglichkeit einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.

Die nördlich der Erschließungsstraße befindlichen Grundstücke stehen der Gemeinde Glöthe mit Ausnahmen zur Verfügung. Hier laufen momentan weitere Kaufverhandlungen. Wird im Rahmen dieser Verhandlungen keine Einigkeit erzielt, sollen die Grundstücke im Rahmen eines Umlegungsverfahrens neu gegliedert werden.

5. Kostenübersicht

Neben den bereits errichteten Erschließungsanlagen sind noch folgende Kosten zu erwarten:

Gewerk

Straßenbau/ Wendeanlage	80 000,00 DM
Regenrückhaltung/ -versickerung	70 000,00 DM
Regenwasserableitung	50 000,00 DM
Schmutzwasserableitung	120 000,00 DM
Schmutzwasserdruckleitung (innere Erschließung)	60 000,00 DM
Gehölzpflanzung öffentlich	50 000,00 DM

630 000,00 DM

zzgl. anteiliger Vorbereitungskosten und MwSt.

6. Sozialmaßnahmen

Soziale Härten einzelner Betroffener sind durch die Verwirklichung der Planziele und des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

ANLAGE

Abstandsliste

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 500 MW übersteigt.
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		4	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen
		5	4.1 (1)	Fabriken zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als zehn Produktionsanlagen
		6	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		7	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	8	-	-
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (siehe auch lfd. Nrn. 28 und 51)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) ^{*)}
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien ^{*)}
		14	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien ^{*)}
		15	4.1 (1)	Fabriken zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens zehn Produktionsanlagen
		16	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelzerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfasernplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörper- oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		22	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		23	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr ^{*)}

^{*)} vgl. Nrn. 2.2.2.4. und 2.2.2.5.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart		
III	700	24	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max 500 MW beträgt. b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt		
		25	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser		
		26	2.3.(1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen		
		27	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien ^{*)}		
		28	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamt- abstichgewicht ^{*)} (siehe auch lfd. Nrn. 11 und 51)		
		29	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (siehe auch lfd. Nrn. 97 und 156)		
		30	4.1 a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemi- kalien wie Säuren, Basen, Salze		
		31	4.1 d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halo- generzeugnissen		
		32	4.1 e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stick- stoffhaltigen Düngemitteln		
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß		
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden		
		35	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch Ver- brennen		
		36	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Kon- zentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermög- licht werden soll		
		37	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von Abfällen		
		38	-	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren		
		39	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Hal- ten von Rindern oder Schweinen mit a) 7000 Hennenplätzen, b) 14000 Junghennenplätzen, c) 14000 Mastgeflügelplätzen, d) 7000 Truthühnermastplätzen, e) 700 Mastschweinplätzen, f) 250 Sauenplätze, oder mehr.		
		40	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche		
		41	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche		
		IV	500	42	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW, b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt

^{*)} vgl. Nrn. 2.2.2.4. und 2.2.2.5.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
	500	43	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m ³ oder mehr je Stunde
		44	1.8 (2)	Elektromsppannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr ^{a)} , ausgenommen eingehauste Elektromsppannanlagen
		45	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		46	2.4 (2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		47	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		48	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		49	-	-
		50	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
		51	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (siehe auch Lfd. Nrn. 11 und 28) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
		52	3.6 (1 + 2) 3.16 (1)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren ^{a)}
		53	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke ^{a)}
		54	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 kW oder mehr
		55	4.1 g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		56	4.1 h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		57	4.1 k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		58	4.1 m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		59	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		60	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		61	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
		62	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden. b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde. ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen.

^{a)} vgl. Nrn. 2.2.2.4. und 2.2.2.5.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
	500	63	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißen Bitumen
		64	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		65	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxydiertem Leinöl
		66	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		67	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		68	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
		69	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		70	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		71	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		72	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen jede Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		73	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		74	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		75	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		76	8.2 (1)	Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel (Pyrolyseanlagen)
		77	8.3 (1 ÷ 2)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen oder zur thermischen Behandlung verunreinigter Metalle
		78	8.7 (1)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird
		79	8.10 (1)	Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen im Sinne § 2 Abs. 2 AbfG
		80	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- und Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		81	-	Autokinos ¹⁾

¹⁾ vgl. Nrn. 2.2.2.4. und 2.2.2.5.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
	500	82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen ^{*)}
		83	-	Windkraftanlagen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr. (Bei einer Abstandsfestlegung sind Leistung und Konstruktion im Einzelfall zu betrachten.)
V	300	84	1.5 (1 + 2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen ^{*)}
		85	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		86	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		87	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		88	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		89	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		90	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		91	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		92	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		93	2.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen ^{*)}
		94	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Leistung bis weniger als 200 t je Stunde
		95	3.2 (2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen
		96	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteilen je Monat
		97	3.4 (1 + 2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (siehe auch lfd. Nrn. 29 und 156)
		98	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		99	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammgespritzen
		100	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten

^{*)} vgl. Nrn. 2.2.2.4. und 2.2.2.5.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
	300	101	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container)* ¹
		102	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen* ¹
		103	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen* ¹
		104	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		105	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		106	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		107	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		108	4.2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		109	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		110	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
		111	4.9 (1 + 2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		112	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
		113	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		114	5.2 (1 + 2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen, einschl. zugehöriger Trocknungsanlagen bei Verwendung organischer Lösungsmittel
		115	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		116	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen* ¹

¹ vgl. Nrn. 2.2.2.4. und 2.2.2.5.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
	300	117	-	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Rindern oder Schweinen mit a) 3 200 bis weniger als 7 000 Hennenplätzen. b) 6 400 bis weniger als 14 000 Junghennenplätzen. c) 6 400 bis weniger als 14 000 Mastgeflügelplätzen. d) 3 200 bis weniger als 7 000 Truthühnermastplätzen. e) 200 bis weniger als 700 Mastschweineplätzen. f) 100 bis weniger als 250 Sauenplätzen. auch soweit nicht genehmigungsbedürftig.
		118	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 40 erfaßt werden
		121	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		122	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		123	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		124	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 250 kg oder mehr je Stunde
		125	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg/h oder mehr
		126	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		127	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		128	8.4 (1 + 2)	Anlagen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden
		129	8.5 (1 + 2)	Kompostwerke
		130	8.11 (2)	Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen
		131	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen im Sinne von § 1 AbfG mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		132	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 m ³ oder mehr
		133	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		134	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebmitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		135	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		136	10.20 (2)	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
	300	137	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschl. zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln gereinigt werden
		138	-	Anlagen zum automatisierten Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde*)
		139	-	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 kW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
		140	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		141	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		142	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		143	-	Erdaushub- und Bauschuttdeponien
		144	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		145	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren*)
		146	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		147	-	Preßwerke*)
		148	-	Stab- oder Drahtziehereien*)
		149	-	Schwermaschinenbau
		150	-	Emaillieranlagen
		151	-	Schrottplätze
		152	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste*)
		153	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen*)
VI	200	154	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		155	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte mehr als 100 und weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		156	3.4 (1 + 2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (siehe auch lfd. Nrn. 29 und 97)
		157	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		158	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		159	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen

*) vgl. Nrn. 2.2.2.4. und 2.2.2.5.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
	200	160	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten) oder Faser-Formmassen oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden. für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		161	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		162	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten, - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		163	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		164	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		165	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
		166	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		167	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		168	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr
		169	10.24 (2)	Krematorien
		170	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 30 t Ammoniak oder mehr
		171	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		172	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		173	-	Pressereien oder Stanzereien ¹⁾
		174	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		175	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		176	-	Zimmereien ²⁾
		177	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		178	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost ³⁾
		179	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		180	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		181	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		182	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs ³⁾
		183	-	Anlagen zum Be- und Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb

¹⁾ vgl. Nrn. 2.2.2.4. und 2.2.2.5.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VII .	100	184	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbest- zeugnissen auf Maschinen
		185	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		186	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 bis weniger als 30 t Ammoniak
		187	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		189	-	Autolackereien
		190	-	Tischlereien oder Schreinereien
		191	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 113 oder 114 erfaßt werden
		192	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		193	-	Kompostierungsanlagen
		194	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		195	-	Spinnereien oder Webereien
		196	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		197	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		198	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder fein- mechanischen Industrie
		199	-	Bauhöfe
200	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung		
201	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten		
202	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen, soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden		